

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Fächerspezifische Bestimmung an der Technischen Universität Dortmund für das Fach

Chemie zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" Seite 1 - 10

Chemie zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" Seite 11 - 20

Informatik zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" Seite 21 - 33

Psychologie zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" Seite 34 - 45

Psychologie zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" Seite 46 - 57

Nichtamtlicher Teil:

Berichtigung der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Innenrevision der Universitätsallianz Metropole Ruhr der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen Seite 58 - 64

Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Chemie
zur Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs
im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"
an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Chemie im Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Chemie. Beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Berufskollegs. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Berufskollegs beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.
- (6) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Chemie haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
 - Konzepte und Fachsystematik der Chemie verstehen,
 - diese auf die alltägliche Erfahrungswelt sachgerecht anwenden,
 - sowie chemische Inhalte und naturwissenschaftliche Konzepte adressatengerecht vermitteln können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-BK).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2 Abs. 2 der PO-MA-BK erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Chemie kann als 1. und 2. Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Berufskollegs umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen
 - 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
 - 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
 - 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
 - 6 CP auf die Praxisphasen
 - 15 CP auf die Masterarbeit.

Wird eine berufliche Fachrichtung zusammen mit einer speziellen beruflichen Fachrichtung studiert, so verteilen sich die Studienanteile wie folgt:

- 22 SWS / 33 CP auf das 1. Unterrichtsfach (berufliche Fachrichtung)
- 14 SWS / 21 CP auf das 2. Unterrichtsfach (spezielle berufliche Fachrichtung)

- 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft, darin sind 6 SWS / 9 CP Berufspädagogik enthalten
- 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit
- 6 CP auf die Praxisphasen
- 15 CP auf die Masterarbeit

(3) Fach Chemie als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Chemie als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium gliedert sich in die folgenden Module:

Modul TPM FD: Chemie BK (6 SWS / 9 CP): Unterrichten chemischer Inhalte

Durch das Modul sollen professionsbezogene Kompetenzen im Bereich des Unterrichts chemischer Inhalte ausgebildet und ausgeschärft werden. Im Mittelpunkt stehen dabei einerseits planerische und diagnostische Kompetenzen sowie andererseits Kompetenzen im Bereich des schulorientierten Experimentierens. Erstere umfassen Voraussetzungen, Ziele und Methoden des Chemieunterrichts, letztere die eigenständige Planung und Durchführung sowie die kritische Reflexion von schulrelevanten Experimenten.

In den Modulbeschreibungen finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach Chemie geschrieben (in den Fachwissenschaften oder in der Fachdidaktik), so ist ein Wahlpflichtmodul M-MA-1U (6 SWS / 9 CP) zur Begleitung der Masterarbeit zu belegen. Modul M-MA-1U: Masterarbeitsmodul 1. Unterrichtsfach Chemie

Dieses Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung zur Masterarbeit, die von den Studierenden in Absprache mit dem Betreuer der Masterarbeit festgelegt wird, und einem Seminar zur Masterarbeit. Durch die Lehrveranstaltung sollen die Studierenden das für die Masterarbeit erforderliche Wissen ergänzen und das Thema ihrer Masterarbeit einordnen und die Sinnzusammenhänge zu dem Thema verstehen können. Zusätzlich wird in diesem Modul das für die Masterarbeit notwendige themenspezifische Wissen durch Literaturliteratur ergänzt sowie Themen aus der Literatur und der Masterarbeit analysiert, reflektiert und präsentiert.

(4) Fach Chemie als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Chemie als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten.

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium gliedert sich in die folgenden 4 Module:

Modul M-OC-2LM (11 SWS / 17 CP): Organische Chemie 2 Lehramt Master

Das Modul M-OC-2LM umfasst die Lehrveranstaltung „Organische Chemie 2“, das Organisch-chemische Praktikum für Lehramtsstudierende im Masterstudium und die Veranstaltung „Didaktische Rekonstruktion von Themen der Organischen Chemie“.

In diesem Modul soll die Beziehung zwischen Mechanismus und Selektivität in der Organischen Chemie vertieft und auf eine breitere Basis gestellt werden. Die Studierenden sollen ihr Wissen anwenden können, um Vorhersagen über die Selektivität einer Reaktion zu machen oder um abzuschätzen, welcher Reaktionsverlauf unter bestimmten Bedingungen bevorzugt ablaufen wird. Weiterhin sollen die Studierenden die Methoden zur Umwandlung von Stoffklassen ineinander und zum Aufbau von Kohlenstoffgerüsten kennen lernen.

In dem laborpraktischen Anteil des Moduls sollen die Studierenden experimentelle Grundlagen der Organischen Chemie beispielhaft erlernen und durch die praktische Durchführung von chemischen Experimenten zu einem tieferen Verständnis der grundlegenden Reaktionstypen der Organischen Chemie gelangen. Sie sollen dabei die wichtigsten Methoden zur Isolierung und Charakterisierung organischer Stoffe erlernen und Umfang sowie Grenzen ihres Anwendungsbereiches einschätzen können. Durch die didaktische Rekonstruktion von Themen der organischen Chemie erfolgt die Verknüpfung fachlicher Themenstellungen mit Vermittlungs- und Rekonstruktionsaspekten unter besonderer Berücksichtigung verschiedener Adressatengruppen.

Modul M-PC-1LM (6 SWS / 9 CP): Physikalische Chemie 1 Lehramt Master

In diesem Modul absolvieren Studierende die Lehrveranstaltung „Physikalische Chemie 1 für Lehramtsstudierende“ und das Physikalisch-chemische Praktikum 1 für Lehramtsstudierende im Masterstudium.

Dieses Modul vermittelt den Studierenden die Grundlagen der physikalisch-chemischen Denk- und Arbeitsweise in den Teilgebieten Thermodynamik, Elektrochemie und Kinetik. Die Studierenden sollen den vermittelten Stoff sowohl theoretisch als auch hinsichtlich seiner praktischen Anwendung beherrschen. Sie lernen, Vorlesungsinhalte in der experimentellen Praxis erfolgreich umzusetzen und die erhaltenen Ergebnisse in Versuchsberichten zusammenzufassen und kritisch zu bewerten.

Modul M-PC-2LM (7 SWS / 10 CP): Physikalische Chemie 2 Lehramt Master

Das Modul beinhaltet die Veranstaltung „Physikalische Chemie 2 für Lehramtsstudierende“, das physikalisch-chemische Praktikum 2 für Lehramtsstudierende im Masterstudium und die Lehrveranstaltung „Didaktische Rekonstruktion von Themen der Physikalischen Chemie“.

Dieses Modul vermittelt den Studierenden grundlegende Gesetzmäßigkeiten der Physikalischen Chemie in den Teilgebieten Aufbau der Materie und statistische Thermodynamik. Die Studierenden lernen, Vorlesungsinhalte der Physikalischen Chemie in der experimentellen Praxis erfolgreich umsetzen zu können und grundlegende physikalisch-chemische Arbeitstechniken zu beherrschen.

Durch die didaktische Rekonstruktion von Themen der physikalischen Chemie erfolgt die Verknüpfung fachlicher Themenstellungen mit Vermittlungs- und Rekonstruktionsaspekten unter besonderer Berücksichtigung verschiedener Adressatengruppen.

Modul TPM FD: Chemie Bk (6 SWS / 9 CP): Unterrichten chemischer Inhalte

Durch das Modul sollen professionsbezogene Kompetenzen im Bereich des Unterrichtens chemischer Inhalte ausgebildet und ausgeschärft werden. Im Mittelpunkt stehen dabei einerseits planerische und diagnostische Kompetenzen sowie andererseits Kompetenzen im Bereich des schulorientierten Experimentierens. Erstere umfassen Voraussetzungen, Ziele und Methoden des Chemieunterrichts, letztere die eigenständige Planung und Durchführung sowie die kritische Reflexion von schulrelevanten Experimenten.

- (5) Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach Chemie (sowohl Fachwissenschaft als auch Fachdidaktik) angefertigt, so ist zusätzlich folgendes Masterarbeits-Modul zu studieren:

Modul M-MA-2U (6 SWS / 9 CP): Masterarbeitsmodul 2. Unterrichtsfach.

Das Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung zu Methoden der Strukturaufklärung, wobei die Studierenden zwischen der Veranstaltung „Methoden der Strukturaufklärung in Lösung“ und der Veranstaltung „Methoden der Strukturaufklärung im Festkörper“ wählen können, und einem Seminar zur Masterarbeit.

In diesem Modul wird das Wissen der Studierenden zu den theoretischen Grundlagen der Methoden der Strukturaufklärung in Festkörper oder in Lösung erweitert. Die Studierenden sollen verstehen, auf welchen physikalisch-chemischen Eigenschaften wichtige Analysemethoden von chemischen Stoffen basieren, das Vorgehen in der Analyse verstehen und Analyseergebnisse, die in der Masterarbeit erhalten werden, interpretieren können. Zusätzlich wird in diesem Modul das für die Masterarbeit notwendige themenspezifische Wissen durch Literaturarbeit ergänzt sowie Themen aus der Literatur und der Masterarbeit analysiert, reflektiert und präsentiert.

- (6) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Berufskollegs abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
- Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Chemie (TPM FD Chemie BK): Unterrichten chemischer Inhalte vermittelt die folgenden Kompetenzen:

Durch das Modul sollen professionsbezogene Kompetenzen im Bereich des Unterrichtens chemischer Inhalte ausgebildet und ausgeschärft werden. Im Mittelpunkt stehen dabei einerseits planerische und diagnostische Kompetenzen sowie andererseits Kompetenzen im Bereich des

schulorientierten Experimentierens. Erstere umfassen Voraussetzungen, Ziele und Methoden des Chemieunterrichts, letztere die eigenständige Planung und Durchführung sowie die kritische Reflexion von schulrelevanten Experimenten.

Das Modul umfasst die folgenden Elemente:

Voraussetzungen, Ziele, Methoden des Chemieunterrichts (Seminar, TS)	2. Sem.	2 S	3 CP
Schulorientiertes Experimentieren I (Laborübungen und Seminar, TPS)	2. Sem.	2 S	3 CP
Schulorientiertes Experimentieren II (Seminar, TS)	2. Sem.	2 S	3 CP

- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
- (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereiten das TPM EW und das TPM FD des Unterrichtsfachs, in dem das schulische Praktikum absolviert wird, vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II wird im zweiten Semester semesterbegleitend (2 Stunden pro Woche) oder im Umfang von zwei Wochen in der vorlesungsfreien Zeit nach Angebot durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
- (7) Das TPM EW schließt mit einer Modulprüfung ab. Das TPM FD Chemie schließt ebenfalls mit einer Modulprüfung ab.
- (8) Wird anstelle eines Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so werden das TPM EW, ein TPM FD im ersten Unterrichtsfach sowie ein Theorie-Praxis-Modul „Sonderpädagogik statt Unterrichtsfach“ (TPM SP-UF) absolviert. Die Praxisphase I wird durch das TPM EW und das TPM FD oder wahlweise das TPM SP-UF vorbereitet. Die Praxisphase II wird mit dem TPM FD bzw. dem TPM SP-UF gekoppelt, welches in Phase I nicht gewählt wurde.
- (9) Die TPM-Module werden i.d.R. im ersten und zweiten Fachsemester absolviert.
- (10) Für ein Lehramt an Berufskollegs sind zudem 52 Wochen einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit nachzuweisen. Mindestens 27 Wochen sind bis zum Ersten Staatsexamen zu erbringen. Der Nachweis darüber ist bis zur Anmeldung der Masterarbeit vorzulegen. Die Anerkennung der einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss und das Staatliche Prüfungsamt. Der Abschluss der gesamten Berufspraktischen Tätigkeit ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Chemie werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-BK möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Chemie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul TPM FD Chemie Bk: Unterrichten chemischer Inhalte: 1 Modulprüfung

Bei Anfertigung der Masterarbeit im Fach Chemie muss zusätzlich das Masterarbeitsmodul absolviert werden mit folgenden Prüfungen:

M-MA-1U: 2 Teilleistungen

- a) Lehrveranstaltung 1 zur Masterarbeit (in Absprache mit Betreuer)
- b) Lehrveranstaltung 2 zur Masterarbeit (in Absprache mit Betreuer)

Das Modul muss bestanden werden, bleibt aber unbenotet.

- (8) Im 2. Unterrichtsfach Chemie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

M-OC-2LM: 2 Teilleistungen

- a) Organische Chemie 2 mit Praktikum
- b) Didaktische Rekonstruktion von Themen der OC

M-PC-1LM: 1 Modulprüfung

M-PC-2LM: 1 Modulprüfung (Äquivalenzprüfung zur 1. Staatsprüfung: Klausur im Umfang von 4 Stunden)

Modul TPM FD Chemie Bk: Unterrichten chemischer Inhalte 1 Modulprüfung (Äquivalenzprüfung zur 1. Staatsprüfung: mündliche Prüfung im Umfang von 45 Minuten)

Bei Anfertigung der Masterarbeit im Fach Chemie muss zusätzlich das Masterarbeitsmodul M-MA absolviert werden mit folgenden Prüfungen:

M-MA-2U: 2 Teilleistungen

- a) Methoden der Strukturaufklärung
- b) Seminar zur Masterarbeit

Das Modul muss bestanden werden, bleibt aber unbenotet.

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate,

Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von den Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Chemie als 1. Unterrichtsfach nach Erwerb von 9 Credits, im Fach Chemie als 2. Unterrichtsfach nach Erwerb von 36 Credits angemeldet werden; frühestens jedoch nach dem zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers der Masterarbeit an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte maximal 50-60 Seiten betragen.
- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-BK.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-BK bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-BK.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Chemie vom 27. Mai 2009.

Dortmund, den 16. November 2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage

Anhang Studienverlaufspläne

Chemie als 1. Unterrichtsfach

TPM-Modul des Fachs Chemie

Semester	Modul	Credits	Veranstaltung	V	Ü	S	P
2. Sem.	TPM-FD-Chemie	9	Voraussetzungen, Ziele, Methoden des Chemieunterrichts			2	
			Schulorientiertes Experimentieren I			2	
			Schulorientiertes Experimentieren II			2	

Masterarbeitsmodul (begleitend zur Masterarbeit im Fach Chemie)

Semester	Modul	Credits	Veranstaltung	V	Ü	S	P
3.-4.Sem	M-MA-1U	9	Lehrveranstaltung 1 zur Masterarbeit* Lehrveranstaltung 2 zur Masterarbeit*	2 Veranstaltungen im Umfang von je 3 SWS			

* Art der Veranstaltung in Absprache mit Betreuer

Chemie als 2. Unterrichtsfach

Fachliche Veranstaltungen

Semester	Modul	Credits	Veranstaltung	V	Ü	S	P
1. Sem.	M-OC-2LM	17	Organische Chemie 2	3	1		
			Organisch-Chemisches Praktikum LA-Ma Didaktische Rekonstruktion von Themen der OC		1	1	3
1. Sem.	M-PC-1LM	9	Physikalische Chemie 1 LA	3	1		
			Physikalisch chemisches Praktikum 1 LA-Ma				2
2. Sem.	M-PC-2LM	10	Physikalische Chemie 2 LA	2	1		
			Physikalisch-chemisches Praktikum 2 LA-Ma Didaktische Rekonstruktion von Themen der PC		1	1	2

TPM-Modul des Fachs Chemie

Semester	Modul	Credits	Veranstaltung	V	Ü	S	P
2. Sem.	TPM-FD-Chemie	9	Voraussetzungen, Ziele, Methoden des Chemieunterrichts			2	
			Schulorientiertes Experimentieren I			2	
			Schulorientiertes Experimentieren II			2	

Masterarbeitsmodul (begleitend zur Masterarbeit im Fach Chemie)

Semester	Modul	Credits	Veranstaltung	V	Ü	S	P
2.-4.Sem	M-MA-2U	9	Methoden der Strukturaufklärung in Lösung oder Methoden der Strukturaufklärung im Festkörper Seminar zur Masterarbeit	2	1	3	

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Chemie

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Chemie im Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Chemie. Beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.
- (6) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Chemie haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
 - Konzepte und Fachsystematik der Chemie verstehen,
 - diese auf die alltägliche Erfahrungswelt sachgerecht anwenden,

- sowie chemische Inhalte und naturwissenschaftliche Konzepte adressatengerecht vermitteln können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-GyGe).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-GyGe erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Chemie kann als 1. und 2. Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen
 - 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
 - 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
 - 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
 - 6 CP auf die Praxisphasen
 - 15 CP auf die Masterarbeit.
- (3) Fach Chemie als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Chemie als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium gliedert sich in die folgenden Module:

Modul TPM FD: Chemie GyGe (6 SWS / 9 CP): Unterrichten chemischer Inhalte

Durch das Modul sollen professionsbezogene Kompetenzen im Bereich des Unterrichts chemischer Inhalte ausgebildet und geschärft werden. Im Mittelpunkt stehen dabei einerseits planerische und diagnostische Kompetenzen sowie andererseits Kompetenzen im Bereich des schulorientierten Experimentierens. Erstere umfassen Voraussetzungen, Ziele und Methoden des Chemieunterrichts, letztere die eigenständige Planung und Durchführung sowie die kritische Reflexion von schulrelevanten Experimenten.

In den Modulbeschreibungen finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach Chemie geschrieben (in den Fachwissenschaften oder in der Fachdidaktik), so ist ein Wahlpflichtmodul M-MA-1U (6 SWS / 9 CP) zur Begleitung der Masterarbeit zu belegen. Modul M-MA-1U: Masterarbeitsmodul 1. Unterrichtsfach Chemie

Dieses Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung zur Masterarbeit, die von den Studierenden in Absprache mit dem Betreuer der Masterarbeit festgelegt wird und einem Seminar zur Masterarbeit. Durch die Lehrveranstaltung sollen die Studierenden das für die Masterarbeit erforderliche Wissen ergänzen und das Thema ihrer Masterarbeit einordnen und die Sinnzusammenhänge zu dem Thema verstehen können. Zusätzlich wird in diesem Modul das für die Masterarbeit notwendige themenspezifische Wissen durch Literaturarbeit ergänzt sowie Themen aus der Literatur und der Masterarbeit analysiert, reflektiert und präsentiert.

(4) Fach Chemie als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Chemie als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten.

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium gliedert sich in die folgenden 4 Module:

Modul M-OC-2LM (11 SWS / 17 CP): Organische Chemie 2 Lehramt Master

Das Modul M-OC-2LM umfasst die Lehrveranstaltung „Organische Chemie 2“, das Organisch-chemische Praktikum für Lehramtsstudierende im Masterstudium und die Veranstaltung „Didaktische Rekonstruktion von Themen der Organischen Chemie“.

In diesem Modul soll die Beziehung zwischen Mechanismus und Selektivität in der Organischen Chemie vertieft und auf eine breitere Basis gestellt werden. Die Studierenden sollen ihr Wissen anwenden können, um Vorhersagen über die Selektivität einer Reaktion zu machen oder um abzuschätzen, welcher Reaktionsverlauf unter bestimmten Bedingungen bevorzugt ablaufen wird. Weiterhin sollen die Studierenden die Methoden zur

Umwandlung von Stoffklassen ineinander und zum Aufbau von Kohlenstoffgerüsten kennen lernen.

In dem laborpraktischen Anteil des Moduls sollen die Studierenden experimentelle Grundlagen der Organischen Chemie beispielhaft erlernen und durch die praktische Durchführung von chemischen Experimenten zu einem tieferen Verständnis der grundlegenden Reaktionstypen der Organischen Chemie gelangen. Sie sollen dabei die wichtigsten Methoden zur Isolierung und Charakterisierung organischer Stoffe erlernen und Umfang sowie Grenzen ihres Anwendungsbereiches einschätzen können.

Durch die didaktische Rekonstruktion von Themen der organischen Chemie erfolgt die Verknüpfung fachlicher Themenstellungen mit Vermittlungs- und Rekonstruktionsaspekten unter besonderer Berücksichtigung verschiedener Adressatengruppen.

Modul M-PC-1LM (6 SWS / 9 CP): Physikalische Chemie 1 Lehramt Master

In diesem Modul absolvieren Studierende die Lehrveranstaltung „Physikalische Chemie 1 für Lehramtsstudierende“ und das Physikalisch-chemische Praktikum 1 für Lehramtsstudierende im Masterstudium.

Dieses Modul vermittelt den Studierenden die Grundlagen der physikalisch-chemischen Denk- und Arbeitsweise in den Teilgebieten Thermodynamik, Elektrochemie und Kinetik. Die Studierenden sollen den vermittelten Stoff sowohl theoretisch als auch hinsichtlich seiner praktischen Anwendung beherrschen. Sie lernen, Vorlesungsinhalte in der experimentellen Praxis erfolgreich umzusetzen und die erhaltenen Ergebnisse in Versuchsberichten zusammenzufassen und kritisch zu bewerten.

Modul M-PC-2LM (7 SWS / 10 CP): Physikalische Chemie 2 Lehramt Master

Das Modul beinhaltet die Veranstaltung „Physikalische Chemie 2 für Lehramtsstudierende“, das Physikalisch-chemische Praktikum 2 für Lehramtsstudierende im Masterstudium und die Lehrveranstaltung „Didaktische Rekonstruktion von Themen der Physikalischen Chemie“.

Dieses Modul vermittelt den Studierenden grundlegende Gesetzmäßigkeiten der Physikalischen Chemie in den Teilgebieten Aufbau der Materie und statistische Thermodynamik. Die Studierenden lernen, Vorlesungsinhalte der Physikalischen Chemie in der experimentellen Praxis erfolgreich umsetzen zu können und grundlegende physikalisch-chemische Arbeitstechniken zu beherrschen.

Durch die didaktische Rekonstruktion von Themen der physikalischen Chemie erfolgt die Verknüpfung fachlicher Themenstellungen mit Vermittlungs- und Rekonstruktionsaspekten unter besonderer Berücksichtigung verschiedener Adressatengruppen.

Modul TPM FD: Chemie GyGe (6 SWS / 9 CP): Unterrichten chemischer Inhalte

Durch das Modul sollen professionsbezogene Kompetenzen im Bereich des Unterrichts chemischer Inhalte ausgebildet und ausgeschärft werden. Im Mittelpunkt stehen dabei einerseits planerische und diagnostische Kompetenzen sowie andererseits Kompetenzen im Bereich des schulorientierten Experimentierens. Erstere umfassen Voraus-

setzungen, Ziele und Methoden des Chemieunterrichts, letztere die eigenständige Planung und Durchführung sowie die kritische Reflexion von schulrelevanten Experimenten.

- (5) Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach Chemie (sowohl Fachwissenschaft als auch Fachdidaktik) angefertigt, so ist zusätzlich folgendes Masterarbeits-Modul zu studieren:

Modul M-MA-2U (6 SWS / 9 CP): Masterarbeitsmodul 2. Unterrichtsfach.

Das Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung zu Methoden der Strukturaufklärung, wobei die Studierenden zwischen der Veranstaltung „Methoden der Strukturaufklärung in Lösung“ und der Veranstaltung „Methoden der Strukturaufklärung im Festkörper“ wählen können, und einem Seminar zur Masterarbeit.

In diesem Modul wird das Wissen der Studierenden zu den theoretischen Grundlagen der Methoden der Strukturaufklärung in Festkörper oder in Lösung erweitert. Die Studierenden sollen verstehen, auf welchen physikalisch-chemischen Eigenschaften wichtige Analysemethoden von chemischen Stoffen basieren, das Vorgehen in der Analyse verstehen und Analyseergebnisse, die in der Masterarbeit erhalten werden, interpretieren können. Zusätzlich wird in diesem Modul das für die Masterarbeit notwendige themenspezifische Wissen durch Literaturarbeit ergänzt sowie Themen aus der Literatur und der Masterarbeit analysiert, reflektiert und präsentiert.

- (6) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Gymnasien und Gesamtschulen abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
- Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Chemie (TPM FD Chemie GyGe: Unterrichten chemischer Inhalte vermittelt die folgenden Kompetenzen:

Durch das Modul sollen professionsbezogene Kompetenzen im Bereich des Unterrichts chemischer Inhalte ausgebildet und ausgeschärft werden. Im Mittelpunkt stehen

dabei einerseits planerische und diagnostische Kompetenzen sowie andererseits Kompetenzen im Bereich des schulorientierten Experimentierens. Erstere umfassen Voraussetzungen, Ziele und Methoden des Chemieunterrichts, letztere die eigenständige Planung und Durchführung sowie die kritische Reflexion von schulrelevanten Experimenten.

Das Modul umfasst die folgenden Elemente:

Voraussetzungen, Ziele, Methoden des Chemieunterrichts (Seminar, TS)	2. Sem.	2 S	3 CP
Schulorientiertes Experimentieren I (Laborübungen und Seminar, TPS)	2. Sem.	2 S	3 CP
Schulorientiertes Experimentieren II (Seminar, TS)	2. Sem.	2 S	3 CP

- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
- (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereiten das TPM EW und das TPM FD des Unterrichtsfachs, in dem das schulische Praktikum absolviert wird, vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II wird im zweiten Semester semesterbegleitend (2 Stunden pro Woche) oder im Umfang von zwei Wochen in der vorlesungsfreien Zeit nach Angebot durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
- (7) Das TPM EW schließt mit einer Modulprüfung ab. Das TPM FD Chemie schließt ebenfalls mit einer Modulprüfung ab.
- (8) Wird anstelle eines Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so werden das TPM EW, das TPM FD im ersten Unterrichtsfach sowie ein Theorie-Praxis-Modul „Sonderpädagogik statt Unterrichtsfach“ (TPM SP-UF) absolviert. Die Praxisphase I wird durch das TPM EW und das TPM FD oder wahlweise durch das TPM SP-UF vorbereitet. Die Praxisphase II wird mit dem TPM FD bzw. dem TPM SP-UF gekoppelt, welches in Phase I nicht gewählt wurde (siehe auch Skizze Nr. 3 im Anhang).
- (9) Die TPM-Module werden i.d.R. im ersten und zweiten Fachsemester absolviert.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Chemie werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.

- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-GyGe möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Chemie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul TPM FD Chemie GyGe: Unterrichten chemischer Inhalte: 1 Modulprüfung
Bei Anfertigung der Masterarbeit im Fach Chemie muss zusätzlich das Masterarbeitsmodul absolviert werden mit folgenden Prüfungen:
M-MA-1U: 2 Teilleistungen
a) Lehrveranstaltung zur Masterarbeit (in Absprache mit Betreuer)
b) Seminar zur Masterarbeit
Das Modul muss bestanden werden, bleibt aber unbenotet.
- (8) Im 2. Unterrichtsfach Chemie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
M-OC-2LM: 2 Teilleistungen
a) Organische Chemie 2 mit Praktikum
b) Didaktische Rekonstruktion von Themen der OC
M-PC-1LM: 1 Modulprüfung
M-PC-2LM: 1 Modulprüfung (Äquivalenzprüfung zur 1. Staatsprüfung: Klausur im Umfang von 4 Stunden)
Modul TPM FD Chemie GyGe: Unterrichten chemischer Inhalte 1 Modulprüfung (Äquivalenzprüfung zur 1. Staatsprüfung: mündliche Prüfung im Umfang von 45 Minuten)
Bei Anfertigung der Masterarbeit im Fach Chemie muss zusätzlich das Masterarbeitsmodul M-MA absolviert werden mit folgenden Prüfungen:
M-MA-2U: 2 Teilleistungen
a) Methoden der Strukturaufklärung
b) Seminar zur Masterarbeit
Das Modul muss bestanden werden, bleibt aber unbenotet.
Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von den Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Chemie als 1. Unterrichtsfach nach Erwerb von 9 Credits, im Fach Chemie als 2. Unterrichtsfach nach Erwerb von 36 Credits angemeldet werden; frühestens jedoch nach dem zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers der Masterarbeit an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte maximal 50-60 Seiten betragen.
- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GyGe.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-GyGe bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-GyGe.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Chemie vom 27. Mai 2009.

Dortmund, den 16. November 2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage

2.-4.Sem	M-MA- 2U	9	Methoden der Strukturaufklärung in Lösung oder Methoden der Strukturaufklärung im Festkörper Seminar zur Masterarbeit	2	1			3	
----------	-------------	---	---	---	---	--	--	---	--

**Fächerspezifische Bestimmungen
für das Fach
Informatik
zur Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Ge-
samtschulen
im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der
Lehrerbildung"
an der Technischen Universität Dortmund**

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Informatik im Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Informatik. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, unter Einbeziehung von Praxisphasen erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fertigkeiten und Fähigkeiten, die auf dieses Lehramt ausgerichtet sind.
- (2) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beim Landesprüfungsamt beantragen.

(6) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Informatik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie folgende Kompetenzen erworben haben:

- Sie können sich wissenschaftlichen Grundsätzen folgend mit Themen der theoretischen, praktischen und angewandten Informatik auseinandersetzen.
- Sie können Vorgehensweisen und Systeme der Informatik qualitativ beurteilen.
- Sie können Verfahren und Systeme zur Bearbeitung auch fortgeschrittener Fragestellungen modellieren, umsetzen und evaluieren.
- Sie können Lehr- und Lernsituationen des Unterrichts an Gymnasium bzw. Gesamtschule analysieren und durch zielgerichtete Auswahl von Fachinhalten und Lehrmethoden kontextorientiert gestalten.

Die Studierenden besitzen für einen Übergang in die berufliche Praxis grundlegende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten, die sie zu wissenschaftlich fundierten Lösungen von Problemen in ausgewählten Bereichen der theoretischen, praktischen und angewandten Informatik befähigen. Durch erfolgreiches Absolvieren des Master-Begleitmoduls zur Masterarbeit haben sie zudem vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet der Fachwissenschaft oder Fachdidaktik erlangt sowie den jeweils aktuellen Forschungsstand in diesem Gebiet kennen gelernt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-GyGe).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-GyGe erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad *Master of Education* (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Informatik kann als erstes und zweites Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen
 - 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
 - 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
 - 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
 - 6 CP auf die Praxisphasen
 - 15 CP auf die Masterarbeit.
- (3) **Fach Informatik als erstes Unterrichtsfach:** Das Masterstudium im Fach Informatik als erstem Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im ersten Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

- **Modul TPM FD:** „Fachdidaktik Informatik“ [6 SWS / 9 CP]. Fachdidaktische und methodische Erkenntnisse, die verschiedene fundamentale Bereiche der Unterrichtsinhalte der Sekundarstufen betreffen, werden erarbeitet, verglichen und bezüglich ihrer Relevanz für die Unterrichtspraxis bewertet. Fallstudien untersuchen aus theoretischer und praktischer Sicht die Vermittlung von Fachinhalten im schulischen Umfeld und verbinden so Theorie und Praxis.

In den Modulbeschreibungen finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

- (4) **Fach Informatik als zweites Unterrichtsfach:** Das Masterstudium im Fach Informatik als zweitem Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten.

Wird die Masterarbeit im zweiten Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Unabhängig vom gewählten ersten Unterrichtsfach sind die folgenden obligatorischen Module zu studieren:

- **Modul TPM FD:** „Fachdidaktik Informatik“ [6 SWS / 9 CP]. Fachdidaktische und methodische Erkenntnisse, die verschiedene fundamentale Bereiche der Unterrichtsinhalte der Sekundarstufen betreffen, werden erarbeitet, verglichen und bezüglich ihrer Relevanz für die Unterrichtspraxis bewertet. Fallstudien untersuchen aus theoretischer und praktischer Sicht die Vermittlung von Fachinhalten im schulischen Umfeld.

- **Modul GTI:** „Grundbegriffe der theoretischen Informatik“ [6 SWS / 8 CP]. Dieses Modul umfasst die Vorlesung „Grundbegriffe der theoretischen Informatik“ und untersucht die in der praktischen Programmierung und bei der Erstellung von Standardkomponenten eingesetzten Grundbegriffe in einer mathematisch genau ausgearbeiteten Form, insbesondere werden formale Sprachen im Hinblick auf ihre Komplexitätsprobleme in Verbindung mit jeweils geeigneten Automaten und Grammatiken klassifiziert.
- **Modul SK:** „Standardkomponenten“ [8 SWS / 12 CP]. Dieses Modul führt in Standardkomponenten derzeitiger Rechensysteme ein, vorrangig im Hinblick auf verteilte Systeme, und es behandelt weiterhin den Aufbau und den Einsatz von Informationssystemen. Das Modul wird ergänzt durch ein Programmierpraktikum.
- **Modul WP1:** „Wahlpflichtveranstaltung Informatik 1“ [6 SWS / 8 CP]. Wahlpflichtveranstaltung aus einem der zwei in Anhang C aufgeführten Kataloge. Dieses Modul ermöglicht eine eigenverantwortliche Verbreiterung bzw. Vertiefung des fach-wissenschaftlichen Studiums.

Ist das gewählte **erste Unterrichtsfach Mathematik oder Physik**, so ist zusätzlich zu den obligatorischen Modulen das folgende Modul zu studieren:

- **Modul WP2:** „Wahlpflichtveranstaltung Informatik 2“ [6 SWS / 8 CP]. Wahlpflichtveranstaltung aus dem für Modul WP1 nicht gewählten Katalog aus Anhang C oder – nur in Absprache mit einem Prüfer und Zustimmung des Prüfungsausschusses – aus dem Angebot der Wahlveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang Informatik. Dieses Modul ermöglicht eine eigenverantwortliche Verbreiterung bzw. Vertiefung des fachwissenschaftlichen Studiums.

Ist das gewählte **erste Unterrichtsfach nicht Mathematik oder Physik**, so ist zusätzlich zu den obligatorischen Modulen das folgende Modul zu studieren:

- **Modul RS:** „Rechnerstrukturen“ [6 SWS / 8 CP]. Dieses Modul umfasst die Vorlesung „Rechnerstrukturen“ und behandelt die technischen Grundlagen der Informatik sowie das Zusammenwirken von Hardware und Software.

(5) Wird die Masterarbeit im Fach Informatik geschrieben, so ist das **Modul BMI** [6 SWS/9 CP] zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren.

- **Modul BMI:** „Begleitmodul zur Masterarbeit in Informatik“ [6 SWS / 9 CP] Basismodul des Masterstudienganges Informatik nach Wahl aus dem Katalog der Basismodule (INF-MA-2xx). Abschluss durch eine Modulprüfung gemäß der entsprechenden Modulbeschreibung.

Über die Zulassung anderer Lehrveranstaltungen (insbesondere von Vertiefungsmodulen oder Seminaren) im Rahmen des Moduls BMI entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(6) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Gymnasien und Gesamtschulen abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Informatik (TPM FD: Informatik) vermittelt die in § 7 sowie in der Modulbeschreibung genannten Kompetenzen.

Es umfasst die folgenden Elemente:

- TPS: „Theorie-Praxis-Seminar Informatik“
 - TS: Vorlesung „Didaktik der Informatik“
 - TS: Übungen zur Vorlesung „Didaktik der Informatik“
- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
 - (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird nach Vorgaben des/der durchführenden Lehrperson im zweiten Semester als Kompaktphase im Umfang von zwei Wochen oder als semesterbegleitendes Tagespraktikum im Umfang von zwei Stunden Praxis pro Woche durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
 - (7) Das TPM EW schließt mit einer Modulprüfung ab. Das TPM im Fach Informatik schließt mit einer Modulprüfung ab.
 - (8) Wird anstelle eines Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so werden das TPM EW, ein TPM FD im ersten Unterrichtsfach sowie ein Theorie-Praxis-Modul „Sonderpädagogik statt Unterrichtsfach“ (TPM SP-UF) absolviert. Die Praxisphase I wird durch das TPM EW und das TPM FD oder wahlweise das TPM SP-UF vorbereitet. Die Praxisphase II wird mit dem TPM FD bzw. dem TPM SP-UF gekoppelt, welches in Phase I nicht gewählt wurde.

- (9) Die TPM-Module werden in der Regel im ersten und zweiten Fachsemester absolviert; vergleiche jedoch hierzu die Empfehlungen zum Studienverlauf (Anhang B).

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Informatik werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen (Teilleistungen, Modulprüfungen) können nicht wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-GyGe möglich.
- (7) Im ersten Unterrichtsfach Informatik ist die folgende Prüfung abzulegen:
 - **Modul TPM FD:** „Fachdidaktik Informatik“ [6 SWS / 9 CP]: Modulprüfung als mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.

Wird die Masterarbeit im Fach Informatik geschrieben, so ist die zusätzlich die folgende Prüfung abzulegen:

- **Wahlpflichtmodul BMI:** Modulprüfung entsprechend der für die gewählte Veranstaltung im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsform.
- (8) Im zweiten Unterrichtsfach Informatik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
 - **Modul TPM FD:** „Fachdidaktik Informatik“ [6 SWS / 9 CP]: Modulprüfung als mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.
 - **Modul GTI:** „Grundbegriffe der theoretischen Informatik“ [6 SWS / 8 CP]. Studienleistungen wie für die im Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Informatik vorgesehene Modulprüfung zum Modul „Grundbegriffe der theoretischen Informatik“ (INF-BA-109). Modulprüfung als Klausur von 180 Minuten Dauer.
 - **Modul RS:** „Rechnerstrukturen“ [6 SWS / 8 CP]. Studienleistungen und Prüfungsform identisch mit den im Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Informatik vorgesehenen Studienleistungen bzw. der Prüfungsform zum Modul „Rechnerstrukturen“ (INF-BA-101).

- **Modul SK:** „Standardkomponenten“ [8 SWS / 12 CP]. Teilleistung für die Vorlesung „Betriebssysteme, Rechnernetze und verteilte Systeme“ als Klausur von 60 Minuten Dauer. Teilleistung für die Vorlesung „Informationssysteme“ entsprechend der Modulprüfung des Moduls „Informationssysteme“ (INF-BA-107) des Bachelor-Studiengangs Informatik. Studienleistung für das Programmierpraktikum.
- **Modul WP1:** „Wahlpflichtveranstaltung Informatik 1“ [6 SWS / 8 CP]. Studienleistungen identisch mit den in der jeweiligen Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen. Modulprüfung als mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.

Wird die Masterarbeit im Fach Informatik geschrieben, so ist die zusätzlich die folgende Prüfung abzulegen:

- **Wahlpflichtmodul BMI:** Modulprüfung entsprechend der für das gewählte Modul vorgesehenen Prüfungsform.

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Informatik nach Erwerb von 9 Credits angemeldet werden; frühestens jedoch im bzw. nach dem zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Für den Umfang ist ein Richtwert von 60 Seiten zu beachten.
- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GyGe.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-GyGe bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-GyGe.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses des Fakultätsrats Informatik vom 15. Juli 2009.

Dortmund, den 16. November 2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage

Anhang A: Modulübersicht**1. Module bei der Wahl von Informatik als erstem Unterrichtsfach**

Modul		FS*	SWS	Credits
Modul TPM FD: Didaktik der Informatik (zweisemestrig)				
			6	9
Vorlesung „Didaktik der Informatik“ (DDI)	Vo	2	2	4
Übungen dazu	Üb	2	2	2
Theorie-Praxis-Seminar Didaktik der Informatik	S	3	2	3
Summe erstes Unterrichtsfach			6	9

2. Module bei der Wahl von Informatik als zweitem Unterrichtsfach**2.1. Obligatorische Module**

Modul		FS*	SWS	Credits
Modul TPM FD: Didaktik der Informatik (zweisemestrig)				
			6	9
Vorlesung „Didaktik der Informatik“ (DDI)	Vo	2	2	4
Übungen dazu	Üb	2	2	2
Theorie-Praxis-Seminar Didaktik der Informatik	S	3	2	3
Modul SK: Standardkomponenten (zweisemestrig)				
			8	12
Vorlesung „Betriebssysteme, Rechnernetze, verteilte Systeme 2“ (BS+RvS2)	Vo	1	2	3
Übungen dazu	Üb	1	1	2
Vorlesung „Informationssysteme“ (IS)	Vo	2	2	2,5
Übungen dazu	Üb	2	1	1,5
Programmierpraktikum	P	2	2	3
Modul GTI: Grundbegriffe der theoretischen Informatik (einsemestrig)				
			6	8
Vorlesung „Grundbegriffe der theoretischen Informatik“ (GTI)	Vo	4	4	
Übungen dazu	Üb	4	2	
Modul WP1: Wahlpflichtveranstaltung Informatik 1 (einsemestrig)				
			6	8
Wahlpflichtveranstaltung aus einem der zwei in Anhang C aufgeführten Kataloge	Vo	2/3	4	5
Übungen dazu	Üb	2/3	2	3
Summe zweites Unterrichtsfach (obligatorische Module)			26	37

2.2. Module bei der Wahl von Mathematik oder Physik als erstem Unterrichtsfach

Modul		FS	SWS	Credits
Modul WP2: Wahlpflichtveranstaltung Informatik 2 (einsemestrig)			6	8
Wahlpflichtveranstaltung aus dem für Modul WP1 nicht gewählten Katalog aus Anhang C oder – nur in Absprache mit einem Prüfer und Zustimmung des Prüfungsausschusses – aus dem Angebot der Wahlveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang Informatik	Vo	3/4	4	5
Übungen dazu	Üb	3/4	2	3
Summe zweites Unterrichtsfach („Mathematik/Physik“)			6	8

2.3. Module bei Wahl eines Fachs außer Mathematik oder Physik als erstem Unterrichtsfach

Modul		FS	SWS	Credits
Modul RS: Rechnerstrukturen (einsemestrig)			6	8
Vorlesung „Rechnerstrukturen“ (RS)	Vo	1	4	5
Übungen dazu	Üb	1	2	3
Summe zweites Unterrichtsfach („nicht Mathematik/Physik“)			6	8
Gesamtsumme zweites Unterrichtsfach			32	45

2.4. Master-Begleitmodul (falls die Masterarbeit im Fach Informatik geschrieben wird)

Modul		FS	SWS	Credits
Modul BMI: Begleitmodul zur Masterarbeit in Informatik (einsemestrig)			6	9
Vorlesung	Vo	4	4	6
Übungen dazu	Üb	4	2	3

*) **FS:** Fachsemester; die Zuordnung zu den Fachsemestern ist als Empfehlung anzusehen. Sie ist insbesondere davon abhängig, ob die Masterarbeit im Fach Informatik geschrieben wird und somit das Absolvieren des Moduls BMI erforderlich ist.

Anhang B: Möglicher Studienverlauf (Empfehlung)

Bei Wahl von Informatik als erstem Unterrichtsfach und Studienbeginn im Wintersemester:

FS	Lehrveranstaltungen		
1			
2	DDI	4 SWS	6 CP
3	TPS	2 SWS	3 CP
4	<i>BMI</i>	6 SWS	9 CP
			9+9 CP

Bei Wahl von Informatik als erstem Unterrichtsfach und Studienbeginn im Sommersemester:

FS	Lehrveranstaltungen		
1	DDI	4 SWS	6 CP
2	TPS	2 SWS	3 CP
3			
4	<i>BMI</i>	6 SWS	9 CP
			9+9 CP

Bei Wahl von Mathematik oder Physik als erstem Unterrichtsfach und Studienbeginn im Wintersemester:

FS	Lehrveranstaltungen		
1	BS+RvS2	3 SWS	5 CP
2	WP1	6 SWS	8 CP
	IS	3 SWS	4 CP
	DDI	4 SWS	6 CP
	Programmierpraktikum	2 SWS	3 CP
3	WP2	6 SWS	8 CP
	TPS	2 SWS	3 CP
4	GTI	6 SWS	8 CP
	<i>BMI</i>	6 SWS	9 CP
			45+9 CP

Bei Wahl von Mathematik oder Physik als erstem Unterrichtsfach und Studienbeginn im Sommersemester:

FS	Lehrveranstaltungen		
1	IS	3 SWS	5 CP
	DDI	4 SWS	4 CP
	Programmierpraktikum	2 SWS	6 CP
2	BS+RvS2	3 SWS	3 CP
	WP1	6 SWS	8 CP
	TPS	2 SWS	3 CP
3	GTI	6 SWS	8 CP
	WP2	6 SWS	8 CP
4	<i>BMI</i>	6 SWS	9 CP
			45+9 CP

Bei Wahl eines anderen Fachs als Mathematik oder Physik als erstem Unterrichtsfach und Studienbeginn im Wintersemester:

FS	Lehrveranstaltungen		
1	BS+RvS2	3 SWS	5 CP
	RS	6 SWS	8 CP
2	IS	3 SWS	4 CP
	DDI	4 SWS	6 CP
	Programmierpraktikum	2 SWS	3 CP
3	WP1	6 SWS	8 CP
	TPS	2 SWS	3 CP
4	GTI	6 SWS	8 CP
	<i>BMI</i>	6 SWS	9 CP
			45+9 CP

Bei Wahl eines anderen Fachs als Mathematik oder Physik als erstem Unterrichtsfach und Studienbeginn im Sommersemester:

FS	Lehrveranstaltungen		
1	IS	3 SWS	5 CP
	DDI	4 SWS	4 CP
	Programmierpraktikum	2 SWS	6 CP
2	BS+RvS2	3 SWS	3 CP
	RS	6 SWS	8 CP
	TPS	2 SWS	3 CP
3	GTI	6 SWS	8 CP
	WP1	6 SWS	8 CP
4	<i>BMI</i>	6 SWS	9 CP
			45+9 CP

Anhang C: Kataloge der Wahlpflichtveranstaltungen

In Klammern angegeben sind die Kürzel der entsprechenden Module des Bachelor-Studiengangs Informatik.

Katalog A:

- Rechnerarchitektur (INF-BA-231)
- Eingebettete Systeme (INF-BA-232)
- Modellgestützte Analyse und Optimierung (INF-BA-233)
- Mensch-Maschine-Interaktion (INF-BA-234)

Katalog B:

- Effiziente Algorithmen (INF-BA-221)
- Darstellung, Verarbeitung und Erwerb von Wissen (INF-BA-222)
- Formale Methoden des Systementwurfs (INF-BA-223)

Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Psychologie
zur Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs
im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"
an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Psychologie im Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Psychologie. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Berufskollegs. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen und berufspraktische Tätigkeiten mindestens im Umfang von 27 Wochen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Berufskollegs beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.
- (6) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Psychologie haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
 - (i) fundiertes Wissen in den wesentlichen Teildisziplinen des Faches Psychologie sowie Kenntnisse über deren Anwendung erworben haben. Diese qualifizieren die Absolventen für das Lehramt an Berufskollegs.
 - (ii) über grundlegende Kenntnisse der psychologischen Forschungsmethoden sowie ihrer statistischen Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten verfügen und auf deren Basis

befähigt sind, in den Themenbereichen der Handlungsfelder Arbeit, Bildung und Gesundheit psychologische Problemstellungen zu beschreiben, zu erklären, vorherzusagen, Interventionen durchzuführen und deren Erfolg zu evaluieren.

- (iii) In der Lage sind, das Unterrichtsfach Psychologie in wissenschaftlich fundierter Weise zu vertreten und zu vermitteln und auch psychologische Modelle, Forschungsmethoden und Erklärungsansätze sowohl in der Praxis als auch außerhalb des Unterrichts einzusetzen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-BK).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2 Abs. 2 der PO-MA-BK erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Psychologie kann als 1. und 2. Unterrichtsfach studiert werden. . Ist Psychologie im Bachelor-Studium Kernfach gewesen, wird Psychologie im Master-Studium als erstes Unterrichtsfach studiert; war Psychologie im Bachelor-Studium Komplementfach, wird Psychologie im Master-Studium als zweites Unterrichtsfach studiert.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Berufskollegs umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen i.d.R.
 - 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
 - 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
 - 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
 - 6 CP auf die Praxisphasen
 - 15 CP auf die Masterarbeit.

Wird eine berufliche Fachrichtung zusammen mit einer speziellen beruflichen Fachrichtung studiert, so verteilen sich die Studienanteile wie folgt:

- 22 SWS / 33 CP auf das 1. Unterrichtsfach (berufl. Fachrichtung);
- 14 SWS / 21 CP auf das 2. Unterrichtsfach (spezielle berufl. Fachrichtung);
- 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft, darin sind 6 SWS / 9 CP Berufspädagogik enthalten
- 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
- 6 CP auf die Praxisphasen
- 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Fach Psychologie als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Psychologie als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben. Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul TPM FD: Psychologie (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik der Psychologie.

Dieses Modul dient dazu die Fähigkeit zu vermitteln, Wissensbestände aus Disziplinen der Psychologie in unterrichtsplanerisches und fachdidaktisches Handeln umzusetzen und in das Gesamtbild psychologischer Paradigmen einzuordnen. Die Studierenden sollen somit ihre fundierten theoretischen und methodischen Kenntnisse nicht nur vermitteln können, sondern auch in der Lage sein, sie unter fachdidaktischer bzw. instruktionspsychologischer (Technik, Art und Form der Wissensvermittlung) Perspektive anzuwenden.

In den Modulbeschreibungen finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(4) Fach Psychologie als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Psychologie als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten.

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben. Das Masterstudium gliedert sich in 5 der folgenden 7 Module. Dabei sind gegebenenfalls jene Module zu wählen, die im Bachelorstudium ausgelassen wurden:

Modul 3 (6 SWS / 9 CP): „Psychologische Forschungsmethoden“

In diesem Modul werden die forschungsmethodischen Grundlagen der Psychologie vermittelt. Diese sind Voraussetzung für das vertiefte Verständnis psychologischer Forschungsbefunde, für die Fähigkeit zur korrekten Durchführung empirischer Studien und stellen die Basis für eine Reihe von anwendungsbezogenen Kompetenzen der Absolventen dar (z.B. Diagnostik und Evaluation). Es werden fundierte Kenntnisse in Statistik und Untersuchungsdesign vermittelt. Die Studierenden sollen beurteilen können, welche psychologischen Forschungsmethoden für welche Fragestellung angemessen sind und welche fachliche Bedeutung und Reichweite diese haben. Auf Basis dieses Wissens sollen sie wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse (z.B. in der Fachliteratur) kritisch analysieren können. Schließlich sollen sie psychologische Forschungsmethoden bei der Erhebung und Auswertung von Daten richtig anwenden sowie ihre Ergebnisse methodenkritisch interpretieren können.

Modul 4 oder Modul 5:**Modul 4** (6 SWS / 9 CP): „Sozialpsychologische Grundlagen“

Gegenstand dieses Moduls sind wissenschaftliche Ansätze zur Untersuchung der Frage, wie menschliches Denken, Fühlen und Verhalten von der realen oder vorgestellten Gegenwart anderer Menschen beeinflusst wird. Neben der Vermittlung von grundlegendem Wissen über die Fragestellungen, Theorien, Methoden und empirischen Befunde der Sozialpsychologie sollen die Studierenden dazu angeregt werden, Situationen hinsichtlich sozialpsychologischer Aspekte zu analysieren und Grundlagenwissen auf praktische Probleme anzuwenden. In der Forschungs- Vertiefung üben die Studierenden exemplarisch die wissenschaftliche Erforschung sozialpsychologischer Phänomene.

Modul 5 (6 SWS / 9 CP): „Entwicklungspsychologische Grundlagen“

Das Modul behandelt die Entwicklungsveränderungen des Erlebens und Verhaltens im Lebenslauf. Die Studierenden können neben empirisch fundiertem Wissen zu Entwicklungsveränderungen einzelner Funktionsbereiche (wie z. B. Emotion, Gedächtnis) die Fähigkeit erwerben, altersadäquate psychologische Datenerhebungsmethoden zu erlernen und anzuwenden. Außerdem erwerben die Studierenden die Fertigkeit, empirische Arbeiten im Bereich der Entwicklungspsychologie selbst durchzuführen, zu dokumentieren und auch andere Studien adäquat zu bewerten.

2 von den folgenden Modulen 7 – 9**Modul 7** (6 SWS / 9 CP): „Handlungsfeld Bildung“

In diesem Modul werden theoretische Grundlagen und Methoden des Wissenserwerbs und der Steuerung von Lehr-Lernprozessen thematisiert sowie hierbei relevante motivationale, emotionale, soziale und differentielle Prozesse behandelt. Das Modul soll Studierende in die Lage versetzen, vorhandene Theorien und empirische Ergebnisse der Pädagogischen Psychologie in schulischen und außerschulischen Kontexten in konkrete Handlungsempfehlungen für die Praxis umzusetzen und Praxisphänomene erklären zu können.

Modul 8 (6 SWS / 9 CP): „Handlungsfeld Gesundheit“

Das Modul vermittelt einen Überblick über die zentralen Gebiete der Klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologie. Hierzu werden generell Informationen zu einzelnen Störungsbildern (z. B. Symptome, Prävalenz) ebenso vermittelt wie Modelle der Störungsentstehung und Möglichkeiten der Intervention und Förderung. Dies wird ergänzt durch vertiefende Lehrangebote z. B. aus dem Bereich der Notfallpsychologie, der Gesundheitsförderung und –prävention oder entwicklungspsychopathologischer Grundlagen. Die Studierenden sollen nach Abschluss dieses Moduls über Theorien, Krankheitsbilder, spezifische Präventions- und Interventionsmöglichkeiten sowie deren Effektivität informiert sein.

Modul 9 (6 SWS / 9 CP): „Handlungsfeld Arbeit“

Das Modul führt in die psychologischen Aspekte der Arbeit und ihrer Organisation in unserer Gesellschaft ein. Es behandelt die zentralen Themenbereiche der Arbeits- und Organisationspsychologie und zeigt auf, wie man mit Hilfe psychologischen Wissens und psychologischer Methoden praktische Probleme bei der Arbeit und in Organisationen lösen kann. Die Studierenden sollen nach dem Studium dieses Moduls in der Lage sein, vorhandene Theorien und empirische Ergebnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie in konkrete Handlungsempfehlungen zur Lösung praktischer Probleme umzusetzen.

Modul TPM FD: Psychologie (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik der Psychologie.

Dieses Modul dient dazu die Fähigkeit zu vermitteln, Wissensbestände aus Disziplinen der Psychologie in unterrichtsplanerisches und fachdidaktisches Handeln umzusetzen und in das Gesamtbild psychologischer Paradigmen einzuordnen. Die Studierenden sollen somit ihre fundierten theoretischen und methodischen Kenntnisse nicht nur vermitteln können, sondern auch in der Lage sein, sie unter fachdidaktischer bzw. instruktionspsychologischer (Technik, Art und Form der Wissensvermittlung) Perspektive anzuwenden.

- (5) Wird die Masterarbeit im Fach Psychologie geschrieben, so ist das Modul Masterarbeit (6 SWS / 9 CP) zur Begleitung der Masterarbeit zu belegen.

Modul MA (6 SWS / 9 CP+15 CP für die Masterarbeit): Masterarbeit

Dieses Modul dient der Begleitung und Hilfestellung zur Erstellung der Masterarbeit. LV 1 stellt eine fachliche Wahlveranstaltung dar. Da die Masterarbeiten in laufende Forschungsthemen eingebunden sind, werden hier aktuelle Forschungsfragen und Methodenprobleme der Psychologie behandelt. In LV 2 (4-stündiges Forschungskolloquium) werden die Masterarbeiten der Teilnehmer geplant, vorgestellt, diskutiert und wesentliche Ergebnisse präsentiert.

Das Modul umfasst die folgenden Elemente:

LV 1: Wissenschaftliche Grundlagen der Psychologie (Fachliche Wahlveranstaltung).

LV 2: Wissenschaftliches Arbeiten in der psychologischen Forschung (bspw. 4-stündiges Forschungskolloquium).

- (6) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Berufskollegs abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)

- Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS
- Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS

- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Psychologie (TPM FD: Psychologie) vermittelt die folgenden Kompetenzen:

Dieses Modul dient dazu die Fähigkeit zu vermitteln, Wissensbestände aus Disziplinen der Psychologie in unterrichtsplanerisches und fachdidaktisches Handeln umzusetzen und in das Gesamtbild psychologischer Paradigmen einzuordnen. Die Studierenden sollen somit ihre fundierten theoretischen und methodischen Kenntnisse nicht nur vermitteln können, sondern auch in der Lage sein, sie unter fachdidaktischer bzw. instruktionspsychologischer (Technik, Art und Form der Wissensvermittlung) Perspektive anzuwenden.

Es umfasst die folgenden Elemente:

Es umfasst die folgenden Elemente:

LV 1: Fachdidaktik I. Ausgewählte Paradigmen des Psychologieunterrichts: 2 SWS/3 CP.

LV 2: Fachdidaktik II. Instruktionspsychologie und Unterrichtsplanung: 2 SWS/ 3 CP

LV 3: Begleitseminar. Methoden des Psychologieunterrichts: 2 SWS/3 CP

- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
- (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
- (7) Das TPM EW schließt mit einer schriftlichen Modulprüfung ab. Das TPM in der Fachdidaktik Psychologie schließt mit einer schriftlichen Modulprüfung ab.
- (8) Wird anstelle eines Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so werden das TPM EW, ein TPM FD im ersten Unterrichtsfach sowie ein Theorie-Praxis-Modul Sonderpädagogik statt Unterrichtsfach“ (TPM SP-UF) absolviert. Die Praxisphase I wird durch das TPM EW und das TPM FD oder wahlweise das TPM SP-UF vorbereitet. Die Praxisphase II wird mit dem TPM FD bzw. dem TPM SP-UF gekoppelt, welches in Phase I nicht gewählt wurde.
- (9) Die TPM-Module werden i.d.R. im ersten und zweiten Fachsemester absolviert.
- (10) Für ein Lehramt an Berufskollegs sind zudem insgesamt 52 Wochen einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit nachzuweisen. Mindestens 27 Wochen sind bis zum Ersten Staatsexamen erbringen. Der Nachweis darüber ist bis zur Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen. Die Anerkennung der einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss und das Staatliche Prüfungsamt. Der Abschluss der gesamten Berufspraktischen Tätigkeit ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Psychologie werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen. Bei Modulprüfungen beträgt die Bearbeitungszeit für eine Klausur maximal 4 Stunden und für eine mündliche Prüfung sind maximal 45 Minuten vorgesehen. Bei Teilleistungen beträgt die Dauer einer Klausur maximal 3 Stunden und für eine mündliche Prüfung sind von 15 bis 30 Minuten vorgesehen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-BK möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen (je nach belegten Modul:

TPM FD: Psychologie: Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung.

- (8) Im 2. Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul 3: Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung.

Modul 4: Teilleistung 1: Klausur zur Lehrveranstaltung „Sozialpsychologie I“

Teilleistung 2: Klausur zu Sozialpsychologie IIIa oder Bericht zu Sozialpsychologie IIIb.

Modul 5: Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung.

Modul 7: Teilleistung 1: mündliche oder schriftliche Prüfung zur LV 1.

Teilleistung 2: mündliche oder schriftliche Prüfung zur LV 2.

Teilleistung 3: mündliche oder schriftliche Prüfung oder Präsentation zur LV 3.

Modul 8: Modulprüfung in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

Modul 9: Teilleistung 1: mündliche oder schriftliche Prüfung zur LV 1.

Teilleistung 2: mündliche oder schriftliche Prüfung zur LV 2.

Teilleistung 3: mündliche oder schriftliche Prüfung zur LV 3.

TPM FD: Psychologie: Modulprüfung in Form einer schriftlichen Prüfung

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vor-

träge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächer-spezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte zwischen 40 und 80 Seiten liegen. Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-BK.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von

Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-BK bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,

Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-BK.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 11. Februar 2009.

Dortmund, den 16. November 2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Anlage 2 : Modulbeschreibungen

Modul 3: Psychologische Forschungsmethoden

Modul 4: Sozialpsychologische Grundlagen

Modul 5: Entwicklungspsychologische Grundlagen

Modul 7: Handlungsfeld „Bildung“

Modul 8: Handlungsfeld „Gesundheit“

Modul 9: Handlungsfeld „Arbeit“

Modul TPM FD: Fachdidaktik Psychologie

Modul: Masterarbeit

Anlage 1a. Beispiel eines Studienverlaufsplans für das Komplementfach Psychologie im Rahmen des MA- Studiums

Sem.		C P		CP		CP		CP		CP	
1	V	2	LV1 Pädagogische Psychologie I	2	LV1 Klinische Psychologie I	2	LV 1: Fachdidaktik I. Ausgewählte Paradigmen des Psychologieunterrichts	2			
	/										
	S										Arbeitsblätter oder Referat oder Test
	P		Mündliche oder schriftliche Prüfung zu LV 1	1							
2	S	2	LV2 Pädagogische Psychologie II	2	LV2 Klinische Psychologie II	2	LV 2: Fachdidaktik II. Instruktionspsychologie und Unterrichtsplanung	2			
		L		LV2: je nach Veranstalter		Nach Maßgabe der Seminarleitung	2	LV 2: Erarbeitung von Unterrichtsmaterial; Schulpraktikum			
		P	3	Mündliche oder schriftliche Prüfung zu LV2 und LV 3	2	Mündliche oder schriftliche Modulprüfung	3	Modulabschlussprüfung (Klausur)	3		
3	V	2	LV 1 Entwicklungspsychologie I	2	LV 1: Einführung in die A&O	2			LV 1: Wissenschaftliche Grundlagen der Psychologie	2	
											/
		S									
		P	2			LV 1: mündl. oder schriftl. Prüfung					

4	V / S	LV 3 a) Grundlagen- Anwendungs- Vertiefung oder b) Forschungs- Vertiefung	2	LV 2 Entwicklungs- psychologie II LV3 Vertiefung	2 2	schriftl. Prüfung LV3 Vertiefung A&O	2			LV 2b: 2-stündiges Forschungskollo- quium	2
	S L			Nach Maßgabe der Seminarleitung						LV 1-3: Nach Maß- gabe der Veran- stalter	3
	P	Klausur zur LV 3a oder Bericht zur LV 3b	1	Mündliche Modul- prüfung	3	LV3: mündl. oder schriftl. Prüfung	3			Masterarbeit	15

Sem. = Semester; V/S = Vorlesung / Seminar; LV = Lehrveranstaltung; SL = Studienleistung; P = Prüfung; CP = Creditpoints; VP – Std. = Versuchspersonenstunden.

Anlage 1b. Beispiel eines Studienverlaufsplans für das Kernfach Psychologie im Rahmen des MA- Studiums

Sem.			CP		CP
1	V / S	LV 1: Fachdidaktik I. Ausgewählte Para- digmen des Psycho- logieunterrichts	2		
	S L	LV 1: Kurzreferat, schriftl. Test, Haus- arbeit			
	P				
2	S	LV 2: Fachdidaktik II. Instruktionspsy- chologie und Unter- richtsplanung	2 2		
	S L	LV 3: Begleitseminar. Methoden des Psychologieunter- richts LV 2: Erarbeitung von Unterrichtsmaterial; Schulpraktikum			

	P	Modulabschlussprüfung (Klausur)	3		
3	V / S			LV 1: Wissenschaftliche Grundlagen der Psychologie LV 2a: 2-stündiges Forschungskolloquium	2 2
	S L				
	P				
4	V / S			LV 2b: 2-stündiges Forschungskolloquium	2
	S L			LV 1-3: Nach Maßgabe der Veranstalter	3
	P			Masterarbeit	15

Sem. = Semester; V/S = Vorlesung / Seminar; LV = Lehrveranstaltung; SL = Studienleistung; P = Prüfung; CP = Creditpoints; VP – Std. = Versuchspersonenstunden

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Psychologie

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Psychologie im Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Psychologie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.
- (6) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Psychologie haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie

- (i) fundiertes Wissens in den wesentlichen Teildisziplinen des Faches Psychologie sowie Kenntnisse über deren Anwendung erworben haben. Diese qualifizieren die Absolventen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.
- (ii) über grundlegende Kenntnisse der psychologischen Forschungsmethoden sowie ihrer statistischen Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten verfügen und auf deren Basis befähigt sind, in den Themenbereichen der Handlungsfelder Arbeit, Bildung und Gesundheit psychologische Problemstellungen zu beschreiben, zu erklären, vorherzusagen, Interventionen durchzuführen und deren Erfolg zu evaluieren.
- (iii) In der Lage sind, das Unterrichtsfach Psychologie in wissenschaftlich fundierter Weise zu vertreten und zu vermitteln und auch psychologische Modelle, Forschungsmethoden und Erklärungsansätze sowohl in der Praxis als auch außerhalb des Unterrichts einzusetzen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-GyGe).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2 Abs. 2 der PO-MA-GyGe erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Psychologie kann als 1. und 2. Unterrichtsfach studiert werden. Ist Psychologie im Bachelor-Studium Kernfach gewesen, wird Psychologie im Master-Studium als erstes Unterrichtsfach studiert; war Psychologie im Bachelor-Studium Komplementfach, wird Psychologie im Master-Studium als zweites Unterrichtsfach studiert.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen i.d.R.

- 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
- 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
- 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
- 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
- 6 CP auf die Praxisphasen
- 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Fach Psychologie als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Psychologie als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium gliedert sich in das folgende Modul:

Modul TPM FD: Psychologie (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik der Psychologie.

Dieses Modul dient dazu die Fähigkeit zu vermitteln, Wissensbestände aus Disziplinen der Psychologie in unterrichtsplanerisches und fachdidaktisches Handeln umzusetzen und in das Gesamtbild psychologischer Paradigmen einzuordnen. Die Studierenden sollen somit ihre fundierten theoretischen und methodischen Kenntnisse nicht nur vermitteln können, sondern auch in der Lage sein, sie unter fachdidaktischer bzw. instruktionspsychologischer (Technik, Art und Form der Wissensvermittlung) Perspektive anzuwenden.

In den Modulbeschreibungen finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(4) Fach Psychologie als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Psychologie als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten.

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium gliedert sich in 5 der folgenden 7 Module. Dabei sind gegebenenfalls jene Module zu wählen, die im Bachelorstudium ausgelassen wurden:

Modul 3 (6 SWS / 9 CP): „Psychologische Forschungsmethoden“

In diesem Modul werden die forschungsmethodischen Grundlagen der Psychologie vermittelt. Diese sind Voraussetzung für das vertiefte Verständnis psychologischer Forschungsbefunde, für die Fähigkeit zur korrekten Durchführung empirischer Studien und stellen die Basis für eine Reihe von anwendungsbezogenen Kompetenzen der Absolventen dar (z.B. Diagnostik und Evaluation). Es werden fundierte Kenntnisse in Statistik und Untersuchungsdesign vermittelt. Die Studierenden sollen beurteilen können, welche psychologischen Forschungsmethoden für welche Fragestellung angemessen sind und welche fachliche Bedeutung und Reichweite diese haben. Auf Basis dieses Wissens sollen sie wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse (z.B. in der Fachliteratur) kritisch analysieren können. Schließlich sollen sie psychologische Forschungsmethoden bei der Erhebung und Auswertung von Daten richtig anwenden sowie ihre Ergebnisse methodenkritisch interpretieren können.

Modul 4 oder Modul 5:**Modul 4** (6 SWS / 9 CP): „Sozialpsychologische Grundlagen“

Gegenstand dieses Moduls sind wissenschaftliche Ansätze zur Untersuchung der Frage, wie menschliches Denken, Fühlen und Verhalten von der realen oder vorgestellten Gegenwart anderer Menschen beeinflusst wird. Neben der Vermittlung von grundlegendem Wissen über die Fragestellungen, Theorien, Methoden und empirischen Befunde der Sozialpsychologie sollen die Studierenden dazu angeregt werden, Situationen hinsichtlich sozialpsychologischer Aspekte zu analysieren und Grundlagenwissen auf praktische Probleme anzuwenden. In der Forschungs- Vertiefung üben die Studierenden exemplarisch die wissenschaftliche Erforschung sozialpsychologischer Phänomene.

Modul 5 (6 SWS / 9 CP): „Entwicklungspsychologische Grundlagen“

Das Modul behandelt die Entwicklungsveränderungen des Erlebens und Verhaltens im Lebenslauf. Die Studierenden können neben empirisch fundiertem Wissen zu Entwicklungsveränderungen einzelner Funktionsbereiche (wie z. B. Emotion, Gedächtnis) die Fähigkeit erwerben, altersadäquate psychologische Datenerhebungsmethoden zu erlernen und anzuwenden. Außerdem erwerben die Studierenden die Fertigkeit, empirische Arbeiten im Bereich der Entwicklungspsychologie selbst durchzuführen, zu dokumentieren und auch andere Studien adäquat zu bewerten.

2 von den folgenden Modulen 7 – 9**Modul 7** (6 SWS / 9 CP): „Handlungsfeld Bildung“

In diesem Modul werden theoretische Grundlagen und Methoden des Wissenserwerbs und der Steuerung von Lehr-Lernprozessen thematisiert, sowie hierbei relevante motivationale, emotionale, soziale und differentielle Prozesse behandelt. Das Modul soll Studierende in die Lage versetzen, vorhandene Theorien und empirische Ergebnisse der Pädagogischen Psychologie in schulischen und außerschulischen Kontexten in konkrete Handlungsempfehlungen für die Praxis umzusetzen und Praxisphänomene erklären zu können.

Modul 8 (6 SWS / 9 CP): „Handlungsfeld Gesundheit“

Das Modul vermittelt einen Überblick über die zentralen Gebiete der Klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologie. Hierzu werden generell Informationen zu einzelnen Störungsbildern (z. B. Symptome, Prävalenz) ebenso vermittelt wie Modelle der Störungsentstehung und Möglichkeiten der Intervention und Förderung. Dies wird ergänzt durch vertiefende Lehrangebote z. B. aus dem Bereich der Notfallpsychologie, der Gesundheitsförderung und –prävention oder entwicklungspsychopathologischer Grundlagen. Die Studierenden sollen nach Abschluss dieses Moduls über Theorien, Krankheitsbilder, spezifische Präventions- und Interventionsmöglichkeiten sowie deren Effektivität informiert sein.

Modul 9 (6 SWS / 9 CP): „Handlungsfeld Arbeit“

Das Modul führt in die psychologischen Aspekte der Arbeit und ihrer Organisation in unserer Gesellschaft ein. Es behandelt die zentralen Themenbereiche der Arbeits- und Organisationspsychologie und zeigt auf, wie man mit Hilfe psychologischen Wissens und psychologischer Methoden praktische Probleme bei der Arbeit und in Organisationen lösen kann. Die Studierenden sollen nach dem Studium dieses Moduls in der Lage sein, vorhandene Theorien und empirische Ergebnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie in konkrete Handlungsempfehlungen zur Lösung praktischer Probleme umzusetzen.

Modul TPM FD: Psychologie (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik der Psychologie.

Dieses Modul dient dazu die Fähigkeit zu vermitteln, Wissensbestände aus Disziplinen der Psychologie in unterrichtsplanerisches und fachdidaktisches Handeln umzusetzen und in das Gesamtbild psychologischer Paradigmen einzuordnen. Die Studierenden sollen somit ihre fundierten theoretischen und methodischen Kenntnisse nicht nur vermitteln können, sondern auch in der Lage sein, sie unter fachdidaktischer bzw. instruktionspsychologischer (Technik, Art und Form der Wissensvermittlung) Perspektive anzuwenden.

- (5) Wird die Masterarbeit im Fach Psychologie geschrieben, so ist das Modul Masterarbeit (6 SWS / 9 CP) zur Begleitung der Masterarbeit zu belegen.

Modul MA (6 SWS / 9 CP+15 CP für die Masterarbeit): Masterarbeit

Dieses Modul dient der Begleitung und Hilfestellung zur Erstellung der Masterarbeit. LV 1 stellt eine fachliche Wahlveranstaltung dar. Da die Masterarbeiten in laufende Forschungsthemen eingebunden sind, werden hier aktuelle Forschungsfragen und Methodenprobleme der Psychologie behandelt. In LV 2 (4-stündiges Forschungskolloquium) werden die Masterarbeiten der Teilnehmer geplant, vorgestellt, diskutiert und wesentliche Ergebnisse präsentiert.

- (6) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Gymnasien und Gesamtschulen abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS

- Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Psychologie (TPM FD: Psychologie) vermittelt die folgenden Kompetenzen:

Dieses Modul dient dazu die Fähigkeit zu vermitteln, Wissensbestände aus Disziplinen der Psychologie in unterrichtsplanerisches und fachdidaktisches Handeln umzusetzen und in das Gesamtbild psychologischer Paradigmen einzuordnen. Die Studierenden sollen somit ihre fundierten theoretischen und methodischen Kenntnisse nicht nur vermitteln können, sondern auch in der Lage sein, sie unter fachdidaktischer bzw. instruktionspsychologischer (Technik, Art und Form der Wissensvermittlung) Perspektive anzuwenden.

Es umfasst die folgenden Elemente:

LV 1: Fachdidaktik I. Ausgewählte Paradigmen des Psychologieunterrichts: 2 SWS/3 CP.

LV 2: Fachdidaktik II. Instruktionspsychologie und Unterrichtsplanung: 2 SWS/ 3 CP

LV 3: Begleitseminar. Methoden des Psychologieunterrichts: 2 SWS/3 CP

- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
- (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
- (7) Das TPM EW schließt mit einer schriftlichen Modulprüfung ab. Das TPM in der Fachdidaktik Psychologie schließt mit einer schriftlichen Modulprüfung ab.
- (8) Wird anstelle eines Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so werden das TPM EW, ein TPM FD im ersten Unterrichtsfach sowie ein Theorie-Praxis-Modul „Sonderpädagogik statt Unterrichtsfach“ (TPM SP-UF) absolviert. Die Praxisphase I wird durch das TPM EW und das TPM FD oder wahlweise das TPM SP-UF vorbereitet. Die Praxisphase II wird mit dem TPM FD bzw. dem TPM SP-UF gekoppelt, welches in Phase I nicht gewählt wurde.
- (9) Die TPM-Module werden i.d.R. im ersten und zweiten Fachsemester absolviert.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Psychologie werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.

- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen. Bei Modulprüfungen beträgt die Bearbeitungszeit für eine Klausur maximal 4 Stunden und für eine mündliche Prüfung sind maximal 45 Minuten vorgesehen. Bei Teilleistungen beträgt die Dauer einer Klausur maximal 3 Stunden und für eine mündliche Prüfung sind von 15 bis 30 Minuten vorgesehen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-GyGe möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
TPM FD: Psychologie: Modulprüfung in Form einer schriftlichen Prüfung.
- (8) Im 2. Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul 3: Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung.

Modul 4: Teilleistung 1: Klausur zur Lehrveranstaltung „Sozialpsychologie I“

Teilleistung 2: Klausur zu Sozialpsychologie IIIa oder Bericht zu Sozialpsychologie IIIb.

Modul 5: Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung.

Modul 7: Teilleistung 1: mündliche oder schriftliche Prüfung zur LV 1.

Teilleistung 2: mündliche oder schriftliche Prüfung zur LV 2.

Teilleistung 3: mündliche oder schriftliche Prüfung oder Präsentation zur LV 3.

Modul 8: Modulprüfung in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

Modul 9: Teilleistung 1: mündliche oder schriftliche Prüfung zur LV 1.

Teilleistung 2: mündliche oder schriftliche Prüfung zur LV 2.

Teilleistung 3: mündliche oder schriftliche Prüfung zur LV 3.

TPM FD: Psychologie: Modulprüfung in Form einer schriftlichen Prüfung.

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächer-spezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung al-

ler in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte zwischen 40 und 80 Seiten liegen. Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GyGe.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-GyGe bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-GyGe.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 11. Februar 2009.

Dortmund, den 16. November 2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Anlage 2 : Modulbeschreibungen

Modul 3: Psychologische Forschungsmethoden

Modul 4: Sozialpsychologische Grundlagen

Modul 5: Entwicklungspsychologische Grundlagen

Modul 7: Handlungsfeld „Bildung“

Modul 8: Handlungsfeld „Gesundheit“

Modul 9: Handlungsfeld „Arbeit“

Modul TPM FD: Fachdidaktik Psychologie

Modul: Masterarbeit

	P	Klausur zu LV1	2			LV 1: mündl. oder schriftl. Prüfung LV 2: mündl. oder schriftl. Prüfung					
4	V / S	LV 3 a) Grundlagen-Anwendungs-Vertiefung oder b) Forschungs-Vertiefung	2	LV 2 Entwicklungspsychologie II LV3 Vertiefung	2 2	LV3 Vertiefung A&O	2			LV 2b: 2-stündiges Forschungskolloquium	2
	S L			Nach Maßgabe der Seminarleitung						LV 1-3: Nach Maßgabe der Veranstalter	3
	P	Klausur zur LV 3a oder Bericht zur LV 3b	1	Mündliche Modulprüfung	3	LV3: mündl. oder schriftl. Prüfung	3			Masterarbeit	15

Sem. = Semester; V/S = Vorlesung / Seminar; LV = Lehrveranstaltung; SL = Studienleistung; P = Prüfung; CP = Creditpoints; VP – Std. = Versuchspersonenstunden.

Anlage 1b. Beispiel eines Studienverlaufsplans für das Kernfach Psychologie im Rahmen des MA- Studiums

Sem.			CP		CP
1	V / S	LV 1: Fachdidaktik I. Ausgewählte Paradigmen des Psychologieunterrichts	2		
	S L	LV 1: Kurzreferat, schriftl. Test, Hausarbeit			
	P				
2	S	LV 2: Fachdidaktik II. Instruktionspsychologie und Unterrichtsplanung	2 2		
		LV 3: Begleitseminar. Methoden des			

		Psychologieunterrichts			
	S L	LV 2: Erarbeitung von Unterrichtsmaterial; Schulpraktikum			
	P	Modulabschlussprüfung (Klausur)	3		
3	V / S			LV 1: Wissenschaftliche Grundlagen der Psychologie LV 2a: 2-stündiges Forschungskolloquium	2 2
	S L				
	P				
4	V / S			LV 2b: 2-stündiges Forschungskolloquium	2
	S L			LV 1-3: Nach Maßgabe der Veranstalter	3
	P			Masterarbeit	15

Sem. = Semester; V/S = Vorlesung / Seminar; LV = Lehrveranstaltung; SL = Studienleistung; P = Prüfung; CP = Creditpoints; VP – Std. = Versuchspersonenstunden.

Geschäftsordnung
der Gemeinsamen Innenrevision
der
Universitätsallianz Metropole Ruhr
der

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

tu technische universität
dortmund

UNIVERSITÄT
D U I S B U R G
E S S E N

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- 1. Organisatorische Zuordnung und rechtliche Stellung der Innenrevision**
- 2. Befugnisse der Innenrevision**
- 3. Aufgaben der Innenrevision**
- 4. Durchführung der Revision**
- 5. Rechenschaftsbericht**
- 6. Vertraulichkeit**
- 7. In-Kraft-Treten**

PRÄAMBEL

Die Universitätsallianz Metropole Ruhr (UAMR), bestehend aus der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen, vertreten durch die Kanzler, hat die Einrichtung einer gemeinsamen Innenrevision (IR) beschlossen.

Die nachstehende Geschäftsordnung ist rechtsverbindlich für sämtliche Bereiche der

- Ruhr-Universität Bochum
- Technische Universität Dortmund
- Universität Duisburg-Essen (Ausnahme: Universitätsklinikum Essen)

Die der IR angehörenden Revisorinnen und Revisoren führen universitätsübergreifend auch an den anderen beteiligten Universitäten im Rahmen des Prüfplanes Prüfungen durch.

Die bei der gemeinsamen Arbeit durch die Vernetzung des Wissens entstehenden Synergieeffekte dienen der Weiterentwicklung der Kooperation der UAMR.

Die Einrichtung und die Fortentwicklung dieser gemeinsamen IR als Dienstleistungseinrichtung soll eine wesentliche Säule zur Qualitätssicherung und -entwicklung des modernen Verwaltungshandelns an den beteiligten Universitäten sein.

Ihre Ziele sind im Wesentlichen:

- Optimierung des Einsatzes der personellen und finanziellen Ressourcen
- Optimierung der Geschäftsprozesse
- Vergleichende Betrachtung der Geschäftsprozesse und Ressourcen
- Bekämpfung doloser Handlungen

Sie dient dazu, Schwachstellen aufzudecken und Anregungen/Vorschläge für deren künftige Vermeidung zu geben.

Die IR wird in Relation zu den wahrzunehmenden Aufgaben personell und finanziell angemessen ausgestattet.

Sie wird im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung in den Informationsfluss eingebunden.

Das Selbstverständnis der IR sowie Art, Inhalt und Umfang der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben werden durch diese Geschäftsordnung definiert.

1. Organisatorische Zuordnung und rechtliche Stellung der Innenrevision

Aufgrund ihrer rechtlichen Eigenständigkeit wird an jeder der drei an der UAMR beteiligten Universitäten eine universitätseigene IR eingerichtet. Die IR ist als eigenständige oder Teil einer eigenständigen Stabstelle der Kanzlerin/ des Kanzlers der UAMR¹ einzurichten.

Die IR ist direkt der Kanzlerin/dem Kanzler unterstellt und ausschließlich diesem gegenüber weisungsgebunden. Hinsichtlich der Wahrnehmung und Durchführung ihrer Aufgaben ist sie unabhängig.

Nimmt die IR einer beteiligten Universität im Rahmen ihrer universitätsübergreifenden Aufgabenstellung Prüfungsaufgaben an einer anderen Universität wahr, nimmt sie hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung im Sinne dieser Geschäftsordnung dieselbe rechtliche Position wie die örtliche IR ein.

2. Befugnisse der Innenrevision

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verfügt die IR über die nachfolgend aufgeführten Befugnisse:

- Uneingeschränkte Einsichtnahme in Aktenunterlagen, Datenbestände und sonstige Informationsquellen
- Uneingeschränktes Auskunftsrecht
- Nach Ankündigung oder bei Gefahr im Verzug (ggf. unter Beteiligung der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten) uneingeschränkter Zugang zu dienstlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen

Die IR ist gegenüber den geprüften Einrichtungen nicht befugt, Weisungen zu erteilen. Sie kann jedoch bei Vorliegen eines begründeten Verdachts doloser Handlungen im Zusammenhang mit Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen ergreifen.

Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Die/der Dienstvorgesetzte ist unverzüglich zu informieren.

Im Rahmen ihrer Prüftätigkeit kann die IR - nach vorheriger Absprache mit der Kanzlerin/dem Kanzler - auch interne oder externe Sachverständige hinzuziehen.

¹ Die genannten Aufgaben der Kanzlerin/des Kanzlers können im Rahmen einer Präsidialverfassung auch von einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung (VP) wahrgenommen werden.

3. Aufgaben der Innenrevision

Die IR führt ihre Prüfungs- und Beratungstätigkeit im Auftrag der Kanzlerin/des Kanzlers durch.

Insbesondere nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

3.1 Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

Die Ordnungsmäßigkeitsprüfungen umfassen die formelle und materielle Prüfung der Einhaltung geltenden Rechts.

3.2 Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Die Wirtschaftlichkeitsprüfungen umfassen die Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation unter ökonomischen Gesichtspunkten und einer effizienten Aufgabenerfüllung.

3.3 Prüfung doloser Handlungen und Korruptionsbekämpfung

Die IR unterstützt unter dem Aspekt der Korruptionsbekämpfung die Dienst- und Fachaufsicht. Dazu führt sie in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen Prüfungen und Schwachstellenanalysen durch. Dabei wird festgestellt, ob in diesen Bereichen die maßgeblichen Gesetze, Vorschriften und Weisungen beachtet werden.

3.4 Korruptionsprävention, Prüfung der Internen Kontrollsysteme

Die IR prüft zur Risikominimierung Interne Kontrollsysteme. Insbesondere wird geprüft, ob die internen Kontrollen der Dienststelle angemessen und lückenlos sind und zuverlässig funktionieren.

3.5 Unterstützung der Dienst- und Fachaufsicht

Die IR bietet den universitären Bereichen Unterstützung bei der Dienst- und Fachaufsicht durch Empfehlung und Beratung.

Die IR übernimmt als prozessunabhängige interne Prüfeinrichtung keine operativen Aufgaben des laufenden Dienstgeschäftes.

4. Durchführung der Revision

4.1 Prüfplan

Die IR erstellt jährlich im Benehmen mit den Kanzlerinnen/Kanzlern einen gemeinsamen Prüfplan; dieser enthält die durchzuführenden Prüfungen und Nachrevisionen.

Änderungen sind mit den Kanzlerinnen/Kanzlern abzustimmen.

4.2 Sonderprüfungen

Aus besonderem Anlass kann die örtliche Kanzlerin/der örtliche Kanzler der IR Sonderprüfungen übertragen.

Der Prüfplan ist entsprechend zu ergänzen.

4.3 Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen werden rechtzeitig und schriftlich angekündigt (Ausnahme: Verdacht auf dolose Handlungen und/oder Gefährdung des Prüfzweckes).

Die Ankündigung informiert die zu prüfende Einrichtung über den Prüfungsgegenstand und die geplante Prüfungsdauer.

Die IR führt die Prüfungen im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien und Weisungen prozessunabhängig in eigener Verantwortung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch.

4.4 Revisionsbericht

Über die durchgeführten Prüfungen werden Revisionsberichte erstellt. Sie enthalten präzise Beschreibungen der wichtigen Sachverhalte und ggf. konkrete Entscheidungshilfen.

Der schriftliche Revisionsbericht wird der geprüften Einrichtung über die örtliche Kanzlerin/den örtlichen Kanzler vorgelegt.

4.5 Abschluss der Revision

Für den Fall, dass die Kanzlerin/der Kanzler eine Reorganisationsmaßnahme für erforderlich hält, erfolgt die weitere Veranlassung durch die entsprechende Einrichtung.

Die IR ist nach angemessener Zeit darüber zu informieren, ob und wie die Maßnahme umgesetzt wurde.

Mit der Nachrevision ist der Vorgang abgeschlossen; die Kanzlerin/der Kanzler ist zu unterrichten.

5. Rechenschaftsbericht

Nach Ablauf des im Prüfplan festgelegten Zeitrahmens legt die IR den Kanzlerinnen/Kanzlern einen Rechenschaftsbericht vor.

6. Vertraulichkeit

Alle Informationen, die die IR im Rahmen ihrer Tätigkeit erhält, werden vertraulich behandelt.

7. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Bochum, den 16.04.2008

Dortmund, den 03.04.2008

Duisburg/Essen, den

gez.

gez.

gez.

Möller
Kanzler

Dr. Kischkel
Kanzler

Dr. Ambrosy
Kanzler